



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Ammerbuch nach § 16 FwG**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 13.12.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 10.12.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

(in der Fassung nach der 1. Änderung vom 15.06.2020; Änderungshinweise siehe letzte Seite)

in der Fassung nach der 1. Änderung vom 15.06.2020 (in Kraft getreten am 01.07.2020)

Hinweis: Grundsätzlich beziehen sich die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen auf alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Die Vergütung der Brandsicherheitswache entfällt, wenn Feuerwehrmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglied des Veranstalters sind, den Feuersicherheitsdienst kostenfrei durchführen.
- (4) Für den angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz nach Absatz 2 ersetzt.
- (5) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (6) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (7) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 12,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (8) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro/Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 9,00 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

a) Truppmann (Grundausbildung)	150,00	Euro
b) Truppführer	75,00	Euro
c) Atemschutzgeräteträger	75,00	Euro
d) Sprechfunk	50,00	Euro
e) Maschinist	75,00	Euro
f) Jugendgruppenleiter	75,00	Euro
g) THL-Lehrgang	30,00	Euro
h) Motorsäge	30,00	Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

in der Fassung nach der 1. Änderung vom 15.06.2020 (in Kraft getreten am 01.07.2020)

a) Feuerwehrkommandant	2.000,00	Euro/Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,00	Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant	400,00	Euro/Jahr
d) Stellvertretender Abteilungskommandant	150,00	Euro/Jahr
e) Jugendfeuerwehrwart	400,00	Euro/Jahr
f) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00	Euro/Jahr
g) Jugendgruppenleiter	75,00	Euro/Jahr
h) Ausbilder auf Nachweis		Euro/Stunde ¹

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	3.000,00	Euro/Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.500,00	Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant	1.100,00	Euro/Jahr
d) Stellvertretender Abteilungskommandant	450,00	Euro/Jahr
e) Jugendfeuerwehrwart	1.100,00	Euro/Jahr
f) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	450,00	Euro/Jahr
g) Jugendgruppenleiter	225,00	Euro/Jahr
h) Stabführer (Musik)	600,00	Euro/Jahr
i) Verwalter Kleiderkammer	150,00	Euro/Jahr
j) Leiter Führungsgruppe	300,00	Euro/Jahr
k) Stellvertretender Leiter Führungsgruppe	150,00	Euro/Jahr
l) Schriftführer Ammerbuch	100,00	Euro/Jahr
m) Kassenverwalter Ammerbuch	100,00	Euro/Jahr
n) Gerätewart/Atenschutz-/Funkgerätewart auf Nachweis	14,00	Euro/Stunde

- (3) Die Auszahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt am 30. Juni.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

¹ Differenzbetrag zur Aufwandsentschädigung des Kreises, bezogen auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung

in der Fassung nach der 1. Änderung vom 15.06.2020 (in Kraft getreten am 01.07.2020)

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG). Hierzu gehören insbesondere die Zuschüsse der Gemeinde an die Kameradschaftskasse sowie an die Kasse der Jugendfeuerwehr.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 13.11.2012 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 13.12.2018

gez.
Christel Halm
Bürgermeisterin

in der Fassung nach der 1. Änderung vom 15.06.2020 (in Kraft getreten am 01.07.2020)

Die Satzung wurde am 10.12.2018 vom Gemeinderat beschlossen, am 20.12.2018 bekannt gemacht und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Änderungen:

	be- schlos- sen am	Ausgefer- tigt am	veröffent- licht am	In Kraft getreten am	Dem LRA angezeigt am	Ände- rungen in §§
1.	15.06.2020	16.06.2020	25.06.2020	01.07.2020	25.06.2020	1